

Fachbereich/Fachdienst 100 Stab 111001,002	Datum 19.08.2020	Vorlagen-Nr. XVIII/1087 B01 / S01
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	16.09.2020					
Verwaltungsausschuss	29.09.2020					
Rat der Stadt Barsinghausen	01.10.2020					

Aufhebung des Ratsbeschluss zum Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussempfehlung:

1. Der in der Sachdarstellung zitierte Beschluss des Rates vom 13.12.2019 zum Nachtragshaushalt 2021 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat bis Ende des 1. Quartals 2021 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorzulegen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. i.V. Dr. Wolf
--	--

Haushaltsmittel:

Produkt	P1.11010	Finanzverwaltung
----------------	-----------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen

JA

NEIN

Auswirkungen auf strategische Ziele:

Zielkonformität: (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	Lebensqualität und Umweltschutz Wohnen
Zielkonflikte: (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	Stabile Kommunalfinanzen
Bemerkungen: Der Beschluss des Haushalts ist Voraussetzung für die Erreichung der strategischen Oberziele. Angesichts der aktuellen Situation bestehen hier allerdings erhebliche Zielkonflikte, da der Haushaltsausgleich voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann.		

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat eine Nachtragshaushaltssatzung im November 2020 vorzulegen, wenn der Haushalt 2021 nicht ausgeglichen wird.

Hintergrund dieses Beschlusses war, dass aufgrund von Beschlüssen zum Haushalt 2020 in der Folge der Haushalt 2021 unausgeglichen abschließen wird.

Da in der Regel im November eines Jahres belastbare Rahmendaten für die Haushaltsplanung des Folgejahres vorliegen, ist angesichts der Entwicklung in den Vorjahren seinerzeit davon ausgegangen worden, dass auch ein ausgeglichener Haushalt 2021 möglich sein würde.

Der Eintritt der Corona-Pandemie hat zwischenzeitlich zu einer deutlichen Veränderung der Situation geführt.

Bereits im Haushaltsjahr 2020 hat der Haushalt hierdurch erheblichen Ertragseinbußen zu verzeichnen die, trotz der von Bund und Land ergriffenen Hilfsmaßnahmen für Kommunen, zu einem unausgeglichenen Ergebnis führen dürften.

Mit Blick auf das Jahr 2021 kann aktuell keine realistische Prognose der Ertrags- und Aufwandsentwicklung vorgenommen werden. Dies gilt nicht nur für die Kommunen, sondern gleichermaßen für Bund und Land. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich diese Situation kurzfristig verändern wird. Belastbare Rahmendaten für das Jahr 2021 werden auch im November diesen Jahres voraussichtlich nicht vorliegen.

Hingegen dürfte absehbar sein, dass ein nomineller Haushaltsausgleich im Jahr 2021 ohne den Beschluss deutlicher ertragssteigernder Maßnahmen (z.B. Grund- und Gewerbesteuererhöhungen) nicht möglich sein wird. Diese dürften in der aktuellen Situation allerdings kontraproduktiv sein.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den hier in Rede stehenden Ratsbeschluss aufzuheben.

Da grundsätzlich auf die geänderte Haushaltssituation aber mit einem Nachtragshaushalt reagiert werden muss, sollte zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden. Zu Beginn des Jahres 2021 dürften belastbare Daten vorliegen, die dann auch eine realistischere Planung des Haushaltsjahres 2021 zulassen sollten. Es ist daher sinnvoll, mit der Einbringung einer Nachtragshaushaltssatzung bis zum 1. Quartal 2021 abzuwarten.

Im Übrigen hätte dies keine Auswirkungen auf die für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Projekte. Auf Grund des Doppelhaushalts liegt bereits ein genehmigter Haushalt für das Jahr 2021 vor. Dieser tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.